

Tarifordnung Pflegewohnung Grüningen

1. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Kassenpflichtige Pflegeleistungen nach KLV Art. 7 (Kranken-Leistungs-Versicherung werden direkt durch die Krankenkasse übernommen)
- Bewohner*innen Anteil (max. CHF 23.00)
- Beitrag Gemeinde (wird direkt durch die letzte Wohngemeinde übernommen)
- nicht kassenpflichtige Betreuungsleistungen und Hotellerie
- Sonderleistungen und Reduktionen

1.1 Grundtarif (Hotellerie) pro Person und Tag

Platz im Einzelzimmer – Langzeit	CHF 135.00
Platz im Einzelzimmer – Kurzzeit/AÜP	CHF 145.00
Platz im Doppelzimmer (Doppelbelegung) Langzeit	CHF 125.00
Platz im Doppelzimmer (Doppelbelegung) Kurzzeit/AÜP	CHF 135.00
Platz im Doppelzimmer (Einzelbelegung) Langzeit	CHF 135.00
Platz im Doppelzimmer (Einzelbelegung) Kurzzeit/AÜP	CHF 145.00
Platz im Doppelzimmer (garantierte Einzelbelegung)	CHF 205.00

1.2 Pfl egetaxe pro Tag und Person

Zusätzlich zum Grundtarif werden für Pflegeleistungen Zuschläge erhoben, die aufgrund der Einstufung nach dem System RAI berechnet werden. Diese Einstufung wird einmal pro Semester (bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger) überprüft.

Stufe RAI	Pfl egetaxe	Beitrag der Krankenkasse	Beitrag der Gemeinde	Selbstkosten (Anteil Bewoh.)
1	16.84	9.60	0.00	7.24
2	48.92	19.20	6.70	23.00
3	81.01	28.80	29.20	23.00
4	113.09	38.40	51.70	23.00
5	145.17	48.00	74.15	23.00
6	177.25	57.60	96.65	23.00
7	209.33	67.20	119.15	23.00
8	241.41	76.80	141.60	23.00
9	273.49	86.40	164.10	23.00
10	305.58	96.00	186.60	23.00
11	337.66	105.60	209.05	23.00
12	369.74	115.20	231.55	23.00

1.3 Betreuungszuschlag

Betreuungstaxe pro Tag	CHF 35.00
Bei kognitiver Beeinträchtigung zusätzlich pro Tag gemäss RAI Pflegeeinstufung oder Demenzabklärung	CHF 25.00

2. Sonderleistungen

2.1 Kosten bei Eintritt resp. Austritt

Eintrittspauschale bei Langzeit und bei Kurzaufenthalt/AÜP	CHF 300.00
Austrittspauschale bei Vertragsende oder Todesfall (inkl. Schlussreinigung)	CHF 350.00

2.2 Pflegematerial

Die Tarife richten sich nach der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel -Liste) der KLV (Krankenpflege und Leistungsverordnung) und sind kassenpflichtig.

2.3 Weitere Leistungen

Wäschebezeichnung pro Stück	CHF 1.00
Körperpflegeprodukte, Salben etc. nach Einstandspreis	
Zusatzleistungen (z.B.Coiffeur, Podologie...) nach Auslagen	
Telefonkosten pro Monat inkl. Gebühren	CHF 20.00
Begleitung für Arztbesuche, Behördengänge etc. pro Stunde	CHF 75.00
Monatliche Mieten für Rollstühle und Rollatoren etc. nach jeweiligem Ansatz	

3. Reduktionen

3.1 Reduktion des Grundtarifs (Hotellerie)

Bei Abwesenheit ab drei aufeinanderfolgenden Tagen wird der Grundtarif für die Dauer der Abwesenheit um Fr. 20.- pro Tag reduziert. Der Abreise- und Rückreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 14 Tage befristet. Bei Spitalaufenthalt gilt die Reduktion ab dem 2. Tag.

3.2 Reduktion des Betreuungszuschlages:

Bei Abwesenheit ab drei aufeinanderfolgenden Tagen (Ferien oder Spitalaufenthalt) entfällt der Betreuungszuschlag vom 2. Tag bis zur Rückkehr.

3.3 Reduktion der Pflege- und Betreuungstaxe:

entfällt ab 2. Tag der Abwesenheit

4. Vorauszahlung

bei Langzeitaufenthalt pro Person CHF 5000.00

5. Nichteintritt

Erfolgt kein Eintritt auf den vereinbarten Termin, erklärt sich die angemeldete Person bereit, den reduzierten Grundtarif bis max. 30 Tage bei einem unbefristeten Aufenthalt zu bezahlen. Erfolgt kein Eintritt für einen vereinbarten, befristeten Aufenthalt ist der reduzierte Grundtarif für max. 20 Tage oder bis zur Wiederbelegung durch eine neue Bewohner:in zu bezahlen. (Spitalaufenthalte oder Todesfall bleiben vorbehalten)

6. Reservationsgebühr

Ein Bett kann max. 14 Tage zum Voraus reserviert werden.

Kosten pro Tag CHF 70.00

7. Kündigung

Der Langzeit – Pensionsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Der Kurzzeit – Pensionsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

Im Todesfall entfällt die Kündigungsfrist, der Vertrag endet 21 Tage nach der Räumung des Zimmers.

8. Gültig ab 1. Januar 2024

Diese Tarifordnung gilt für die Pflegewohnung Spitex Grüningen und richtet sich nach den Betriebskosten der Pflegewohnung. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Verein Spitex Grüningen

Doris Okle, Pflegedienstleitung PWG
Nicole Bachmann, Geschäftsführerin

Pflegewohnung Grüningen
Niderwisstrasse 6
8627 Grüningen
T: 044 512 08 00
pflegewohnung@spitex-grueningen.ch
www.spitex-grueningen.ch